



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 02.07.2026, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hilchenbach, Blatt 1855,
BV lfd. Nr. 4**

314,833/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hilchenbach, Flur 13, Flurstück 1083, Gebäude- und Freifläche, Ferndorfstraße 29, Größe: 398 m² verbunden mit Sondereigentum and den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Mit dieser Einheit ist das Recht verbunden, den Kfz-Abstellplatz (im Aufteilungsplan mit "S2" gekennzeichnet und darüberhinaus "rot" umrandet) unter Auschluss der anderen Eigentümer zu nutzen (Sondernutzungsrecht).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen in Blatt 1854 eingetragenen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 14. März 1994 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 63 hierher übertragen. Eingetragen am 7. Juni 1994.

Infolge Fortschreibung nach Flurstückzerlegung lautet die Grundstücksbezeichnung Gemarkung Hilchenbach Flur 13 Flurstück 1083, Gebäude- und Freifläche, Ferndorfstraße 29.

versteigert werden.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit: Eigentumswohnung nebst PKW-Stellplatz in einem Zweifamilienhaus mit insgesamt zwei Wohnungen, Baujahr 1994, Wohnfläche rd. 57 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

97.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.